

Dokumente zum Versicherungsschutz Selbstbehalts-Versicherung Wohnmobil PLUS

Gültig ab Dezember 2020

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife. Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Christof Flosbach, Torsten Haase Sitz der Gesellschaft: München Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000 USt-IdNr. DE 129274536, VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Mietfahrzeuge. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, der vereinbarten Selbstbeteiligung und dem jeweiligen Schaden. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV/CC 2020.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung oder der Buchungsbestätigung Ihres Vertragspartners für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungsteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Selbstbehalts-Versicherung PLUS für Mietwohnmobile beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit der Übernahme des Mietfahrzeugs.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Wider-

- Widerrufsbelehrung -

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Reiseversicherung AG Postfach 80 05 45, 81605 München E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen

(z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Wie kann der Vertrag beendet werden? Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Selbstbehalts-Versicherung PLUS für Mietwohnmobile endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit der Rückgabe des Mietfahrzeugs.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung? Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache ailt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie? Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117

Bonn zu richten. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

ERGO Reiseversicherung AG

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 894166-1766

(Mo-Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 Uhr)

E-Mail:

mietvertraa

in € bis

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG Thomas-Dehler-Straße 2

81737 München

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Prämie (inkl. Vers.-Steuer) pro Fahrzeug und Miettag (max. 93 Tage) in € Selbstbehalts-Versicherung Wohnmobil PLUS weltweit, mit Selbstbeteiligung Selbstbehalt gem. Fahrzeug2.000,5,50 SBV100

Wichtige Hinweise für den Schadensfall (Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV/CC 2020.)

7,- SBV102

8,- SBV103

Was ist bei iedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich

3.000,-

5.000,-

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

TAS Touristik Assekuranz-Service GmbH Leistungsabteilung Lurgiallee 16 60439 Frankfurt/M.

oder per E-Mail an: tas-schaden@ergo-reiseversicherung.de

Geeignete Nachweise vorlegen – auf Aufforderung auch im Original.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
	Versicherungsnachweis (z.B. Prämienrechnung)
	Buchungsunterlagen des Mietfahrzeugs
	Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters mit Nachweis über den entstandenen Schaden (Kostenvoranschlag/Reparaturrechnung)

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
	Unfallprotokoll bzw. Polizeibericht
	Übergabe- und Rücknahmeprotokoll/Schadensbericht für das Mietfahrzeug

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne Mo-Fr 9–17 Uhr unter +49 69 60508-73.

Versicherungsbedingungen für die Camping- und Caravaning-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/CC 2020)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Camping- und Caravaning-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR haben.
- 1.3 Möchten Sie einen Risikozeitraum bis vier Monate versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der FU/des EWR vornehmen.
- 1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich und Zeitraum für Ihre versicherte Camping- und Caravaning-Reise, im Folgenden kurz Reise genannt, einschließlich vor →Reiseantritt gebuchter →Reiseleistungen.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1 [Entfällt.]
- 3.2 In der Selbstbehalts-Versicherung PLUS für Mietwohnmobile beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens mit der Übernahme des versicherten Mietfahrzeugs. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit der Rückgabe des Mietfahrzeugs.
- .3 [Entfällt.]
- 3.4 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

4. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

4.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

- 4.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 4.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

[Entfällt.]

In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 6.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
 - A) Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Einariffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Aus-

Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- - A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
 - Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöalichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- Sie haben das Schadensereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.
- Gegebenenfalls haben Sie die die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

- Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt 9.2 haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 10.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 11.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen: A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 11.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 11.4 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 12.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 12.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Antritt der Reise/Reiseantritt:

In der Selbstbehalts-Versicherung PLUS für Mietwohnmobile ist die Reise mit der Übernahme des versicherten Mietfahrzeugs angetreten.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service) +49 30 -18 17 34 02 Fax: Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Sperrung des öffentlichen Verkehrs; Abschleppen des Reisefahrzeugs.

Elementarereianisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch: Erdbeben: Erdrutsch.

Reiseantritt/Antritt der Reise:

Siehe unter "Antritt der Reise".

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten die vor →Reiseantritt gebuchten Komponenten Ihrer Camping- oder Caravaning-Reise. Dies sind zum Beispiel: Stellplatz oder Mobile Home auf einem Campinaplatz; gemietetes Wohnmobil oder Wohnwagen; Flug; Bus- oder Bahnfahrt; Ausflug.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Besonderer Teil

F Selbstbehalts-Versicherung PLUS für Mietwohnmobile

Was ist versichert?

- Ihr Fahrzeugvermieter belastet Ihnen den vertraglich geschuldeten Selbstbehalt? Wir übernehmen diesen bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:

 - A) Das versicherte Mietfahrzeug wird gestohlen. B) Das versicherte Mietfahrzeug wird durch einen Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.
 - Voraussetzung ist: Die bestehende (Haupt-)Kfz-Kasko-Versicherung sieht für diese Schäden eine Leistung vor.
- Das versicherte Mietfahrzeug wird durch einen Unfall an Unterboden; Reifen; Windschutz-, Seiten- und Heckscheibe; Außenspiegel oder Dach beschädigt und die bestehende (Haupt-)Kfz-Kasko-Versicherung sieht dafür keinen Versicherungsschutz vor. In diesem Fall übernehmen wir die vertraglich geschuldeten und notwendigen Kosten die Ihr Fahrzeugvermieter für die Wiederherstellung des Mietfahrzeugs in Rechnung stellt. Diese Leistung erbringen wir abweichend von Ziffer 2.1 maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme
- 1.3 Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.

Was ist nicht versichert? 2.

Nicht versichert sind:

- Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-) Kfz-Kasko-Versicherung des Fahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht.
- Schäden an der Ölwanne.
- Schäden am Innenraum bzw. an der Innenein-
- richtung des Mietfahrzeugs. Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels.
- Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs.

- Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer des Mietfahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unser Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.
- Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimitteleinfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.
- Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs.
- 2.10 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen. Auf Campingplätzen besteht Versicherungsschutz.
- 2.11 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.

Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Damit wir Ihren Schadenfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns ein-
 - A) Versicherungsnachweis.
 - B) Ausgefülltes Schadensformular.
 - Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des Mietfahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbst-
 - D) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über den belasteten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnuna).
 - Gegebenenfalls: Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers.
 - F) Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug oder sonstige geeignete Dokumentation bestehender Vorschäden; Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden.
 - G) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
 - H) Nachweis über die Zahlung des belasteten Selbstbehalts.
 - Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters über die →unverzügliche Anzeige des Schadens.

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen? Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt €250,- je versicherten Fall.